

Eigenversorgung – Warum Experten sie empfehlen?

Die letzten Jahre haben stetig gezeigt, dass die Stromkosten zwischenzeitlich eine Kostenposition darstellen, die den Alltag erheblich mitbestimmen. Dies gilt sowohl für den privaten Bereich als auch für gewerbliche Stromverbraucher, die vom öffentlichen Strompreis abhängig sind.

Wenn man sich das letzte Jahr vor Augen führt, so stellt man fest, dass nicht nur die am häufigsten zitierte und die wohl bekannteste Stromsteuer in Form der EEG-Umlage weiter gestiegen ist. Auch die übrigen Netzentgelte, Steuern und Abgaben sind um knapp 10 % gestiegen und stellen eine maßgebliche Position dar, die den öffentlichen Strompreis in die Höhe treibt.

Netzentgelte und Stromabgaben sind regelmäßig dann vom Stromverbraucher zu entrichten, wenn er den Strom von einem öffentlichen Stromversorger einkauft und den Strom verbraucht, der über das öffentliche Stromnetz vom Stromversorger geliefert wurde.

Hintergrund des stetig steigenden Strompreises ist die Tatsache, dass das öffentliche Stromnetz mit Netzentgelten, Umlagen und Stromabgaben belastet ist, die durch den Strombezug an den Endverbraucher weitergegeben werden.

Vor diesem Hintergrund stellt sich immer häufiger die Frage, welche Möglichkeiten bestehen, um in Zukunft nicht dauerhaft der Willkür des stetig steigenden Strompreises ausgesetzt zu sein.

Eine Möglichkeit besteht darin, den direkten Stromverbrauch zu reduzieren. Dies kann durch eine Veränderung des Verbraucherverhaltens erfolgen, das in Kombination mit neuester Anlagentechnik und Smart-Grid-Komponenten bereits zu einer jährlichen Reduzierung des erforderlichen Strombedarfs beiträgt.

Das weitaus größere Einsparungspotenzial besteht jedoch darin, den jährlichen Strombedarf durch die Umsetzung einer Eigenversorgung zu reduzieren.

Unter einer Eigenversorgung wird die dezentrale Stromerzeugung durch den Endverbraucher selbst ohne Verwendung des öffentlichen Stromnetzes verstanden. Der Vorteil liegt hier darin, dass bei der Eigenversorgung alle öffentlichen Strompreisbestandteile entfallen, die den Strompreis letztendlich stetig steigen lassen. Hierdurch ist ein Einsparungspotenzial von ca. 40 % der jährlichen Energiekosten möglich. Wenn man die Strompreisentwicklung für die nächsten Jahre betrachtet, so ist abzusehen, dass sich der wirtschaftliche Vorteil einer Eigenversorgung noch deutlich vergrößern wird. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der Errichtung der politisch gewollten „Stromautobahnen“ von Nord nach Süd innerhalb der Bundesrepublik.

Die Eigenversorgung eignet sich für jeden, der einen erheblichen jährlichen Stromverbrauch hat, sowohl im privaten Wohnungsbau als auch im gewerblichen Bereich. Produzierende Gewerbe, Logistikeinrichtungen und der Einzelhandel sind ideale Vorzeigebeispiele für eine Eigenversorgung. Nach Aussagen des Rechtsanwalts Herrn Finn Streich liegt der Vorteil bei der Eigenversorgung ganz klar darin, *„dass der Endverbraucher seinen Strom als Eigenversorger deutlich günstiger selbst produzieren kann, als er ihn einkauft – hierdurch entsteht ein Vorteil, von dem der Endverbraucher unmittelbar profitiert“*. Rechtsanwalt Finn Streich ist Teilhaber der Rechtsanwaltskanzlei Streich & Kollegen (Stuttgart) und Gesellschafter der ALTEC ENERGIE Projektgesellschaft (Stuttgart / Schleswig-Holstein), die unter anderem im Bereich des Energierechts und Energiewirtschaftsrechts beratend tätig sind.

Die Frage, wann ein Endverbraucher als Eigenversorger eingestuft wird und den wirtschaftlichen Vorteil einer Eigenversorgung genießen kann, beantworten die Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG).

Nach § 5 Nr. 12 EEG 2014 liegt eine Eigenversorgung vor, wenn der Stromverbraucher seinen Strom im räumlichen Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage (z.B. PV-Anlage) verbraucht, das öffentliche Stromnetz nicht verwendet wird und der Stromerzeuger sowie der Stromverbraucher personenidentisch sind.

„Die rechtlichen Voraussetzungen für eine Eigenversorgung hören sich oftmals komplizierter an, als sie sich in den meisten Fällen durch entsprechende rechtliche Ausgestaltung umsetzen lassen. Dies betrifft auch die Regelungen des am 01.01.2017 in Kraft tretenden EEG 2017“, Finn Streich.

Gemäß § 3 Nr. 19 EEG 2017 haben sich die Voraussetzungen für eine Eigenversorgung im Vergleich zum EEG 2014 nicht verändert. *„Hierdurch haben die meisten Anlagenbetreiber weiterhin die Möglichkeit, die seit 15.10.2016 fällige EEG-Umlage in Höhe von 6,88 Cent / kWh auf zumindest 40 % zu reduzieren, was sich auf die Gesamtbetrachtung der Wirtschaftlichkeit einer EEG-Anlage erheblich positiv auswirkt“*, so Rechtsanwalt Streich.

Um entsprechende Wartungszeiten abdecken oder Servicearbeiten an der Anlage weiterhin durchführen zu können, haben die meisten Eigenversorgung-Anlagen eine Reserveleitung zum öffentlichen Stromnetz. Dies gewährleistet, dass auch bei Anlagenausfall nach wie vor der erforderliche Strombedarf vollständig gedeckt werden kann.

Im Ergebnis stellt die Eigenversorgung, das bedeutet der Verbrauch des selbst erzeugten Stroms vor Ort, einen deutlichen wirtschaftlichen Vorteil dar. Dies zum einen deshalb, da alle öffentlichen Stromkosten und Netzentgelte auf die selbsterzeugte

Kilowattstunde Strom entfallen. Dies verspricht bereits einen finanziellen Vorteil von ca. 40 % im Vergleich zum Stromzukauf. Zum anderen kann durch die Realisierung einer Eigenversorgung Einfluss auf die EEG-Umlage genommen werden. Auch wenn eine Vollbefreiung von der Umlage, also eine Reduzierung auf Null, nur in wenigen Fällen möglich ist, stellt die Reduzierung auf 40 % einen unmittelbaren Wettbewerbsvorteil dar.

Das Verständnis der Menschen orientiert sich mittlerweile an den Rahmenbedingungen der Energiewende, womit der Wille zur Umsetzung einer dezentralen Energieversorgung (Eigenversorgung) mehr und mehr Zuspruch findet.

Beitrag zum Thema „Eigenversorgung“
und Gesprächsausschnitt mit Rechtsanwalts Finn Streich
Stuttgart / Schleswig-Holstein, November 2016